

## **Preiswettbewerb in der ästhetischen Medizin: Kostenlose Erstuntersuchung**

Auch in der ästhetischen Medizin steigt der Preiswettbewerb. In dem undurchsichtigen Dschungel von Gesundheitsdienstleistungen ist die Werbung mit dem Preis ein probates Mittel, um das Augenmerk interessierter Kunden auf ihre Praxen zu lenken. Immer wieder wird versucht, die erste Hemmschwelle des Patienten, sich mit seinem Anliegen an einen Mediziner zu wenden, mit dem Angebot einer kostenlosen Erstuntersuchung zu überwinden. Hierzu ein aktuelles Urteil des Landgerichts Stade:

So warb auch ein Krankenhaus in einer örtlichen Zeitung mit einer kostenlosen Venenkurzuntersuchung, die an jedem ersten Samstag im Monat durch die Cheförzantin des Hauses durchgeführt werden sollte. Auf Beanstandung der Wettbewerbszentrale wurde diese Werbung vom Landgericht Stade als Verstoß gegen § 7 Heilmittelwerbegesetz gewertet und untersagt (Landgericht Stade, Urteil vom 16.06.2011, AZ: 8 O 23/11). Geworben werde für medizinische Leistungen, wobei diese in der Regel nur gegen Entgelt zu erhalten sind, dies gelte auch für eine kostenlose Erstuntersuchung. Da dies zwingend eine individuelle Befunderhebung beinhalte, greife der Ausnahmetatbestand von § 7 HWG, der die Erteilung von Auskünften oder Ratschlägen freistellt, nicht.

Dies gilt nicht nur für Krankenhäuser. Auch für den niedergelassenen Arzt gelten die Einschränkungen des Heilmittelwerbegesetzes, dessen Anwendungsbereich eröffnet ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn es sich um eine medizinisch indizierte Leistung handelt oder um einen plastisch-operativen Eingriff mit kosmetischer Indikation. Hier ist also die Werbung mit kostenlosen Erstuntersuchungen unzulässig.

**Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte**  
**Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht**  
**Dr. Gwendolyn Gemke**  
**August-Exter-Straße 4, 81245 München**  
**Tel. 089/8299560**  
**Fax 089/82995626**  
**[www.med-recht.de](http://www.med-recht.de)**